

Vertragsbedingungen

Kurzzeitpflege/Verhinderungspflege gemäß SGB XI

I. Einleitung

Das Heim führt das Haus als Dienstleistungsbetrieb unter Wahrung der Würde der Bewohner. Vertrauensgrundlage für eine gute Zusammenarbeit ist eine sensible und an den Bedürfnissen der Bewohner orientierte Gestaltung der Pflege. Das Heim bemüht sich, dafür zu sorgen, dass die Bewohner im Geiste friedlicher Nachbarschaft und gegenseitiger Rücksichtnahme zusammenleben.

Der Bewohner wird in diesem Sinne sein Leben in der Heimgemeinschaft führen und die Bemühungen des Heimes nach Kräften unterstützen.

Das Heim wurde durch Bestandsschutz bzw. Abschluss eines Versorgungsvertrages durch die Pflegekassen zur Erbringung vollstationärer Pflegeleistungen zugelassen. Die Leistungspflicht des Heimes ergibt sich aus dem Versorgungsvertrag und geht nicht darüber hinaus. Das Heim besitzt keine für eine Unterbringung geeignete sog. beschützende Abteilung.

Maßgeblich für die Rechte und Pflichten der Vertragspartner sowie den Betrieb und die Leistungen des Heimes sind das Sozialgesetzbuch XI – Pflegeversicherung (SGB XI), das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG), das bayerische Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) sowie die darauf basierenden Verordnungen, Richtlinien und Vereinbarungen, insb. der Rahmenvertrag gemäß § 75 SGB XI, soweit nicht mit diesem Heimvertrag in zulässiger Art und Weise davon abgewichen wird.

Für Bewohner, die nicht dem Anwendungsbereich des SGB XI unterliegen, gilt dieser Vertrag entsprechend.

Mit dem Ziel, eine bewohnergerechte Versorgung und Pflege zu gewährleisten, werden auf der Grundlage der unter Beachtung von § 3 WBVG vor Vertragsabschluss gegebenen Informationen die nachfolgenden Rechte und Pflichten zwischen dem Heim und dem Bewohner vereinbart, der vollstationäre Pflege nach § 42 SGB XI (Kurzzeitpflege) oder § 39 SGB XI (Verhinderungspflege) in Anspruch nimmt.

II. Leistungen des Heimes

§ 1 Unterkunft

- (1) Das Heim überlässt dem Bewohner einen Pflegeheimplatz. Bezugszeitpunkt, Aufenthaltsdauer und Zimmer (Nummer, Platz im Doppelzimmer oder Einzelzimmer) ergeben sich aus dem Schriftverkehr, der dem Heimvertrag zugrunde liegt.
- (2) Die Unterkunftsleistung umfasst:
 - a) die Bereitstellung des möblierten Zimmers und der sanitären Einrichtung
 - b) das Recht zur Mitbenutzung der für alle Bewohner vorgesehenen Räume und Einrichtungen des Heimes,
 - c) die regelmäßige Reinigung des Wohnbereiches,
 - d) die regelmäßige Reinigung der Gemeinschaftsräume, Funktionsräume, Küche und übrigen Räume,
 - e) Heizung, die Versorgung mit bzw. Entsorgung von Wasser und Strom sowie Abfall,
 - f) Wartung und Unterhaltung der Gebäude, der Gebäudeausstattung, der Einrichtungsgegenstände, der technischen Anlagen und der Außenanlagen,

- g) die Bereitstellung von Anschlüssen für Fernsehen und Telefon.
- (3) Die Unterkunftsleistung umfasst nicht die Bereitstellung eines Balkons oder einer Terrasse; § 10 bleibt davon unberührt.
 - (4) Die Unterkunftsleistung umfasst nicht die Bereitstellung von persönlichen Hygieneartikeln zur Körperpflege.
 - (5) Dem Bewohner wird auf Wunsch der Schlüssel seines Zimmers gegen Quittung übergeben. Bei Verlust des Schlüssels hat der Bewohner dies dem Heim unverzüglich mitzuteilen und die daraus resultierenden Kosten, z.B. für den Ersatz des Schlosses, zu tragen. Der Schlüssel bleibt im Eigentum des Heimes. Eine Weitergabe des Schlüssels an Dritte ist nur mit vorheriger Zustimmung des Heimes zulässig. Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur das Heim veranlassen. Das Heim verfügt über einen Generalschlüssel, mit dem sich auch das Zimmer des Bewohners öffnen lässt.
 - (6) Der Bewohner kann seinen Raum auch mit eigenen Gegenständen ausstatten; eine Ermäßigung des Heimentgelts tritt dadurch nicht ein. Die Gegenstände müssen in hygienisch einwandfreiem Zustand sein und dürfen keine Gefahrenquelle darstellen. Bei Doppelzimmern sind auch die Wünsche der Mitbewohner zu beachten. In Zweifelsfällen entscheidet das Heim nach pflichtgemäßer Prüfung der berechtigten Interessen der Bewohner.
 - (7) Gegenstände, die am Heimplatz des Bewohners nicht untergebracht werden können, dürfen im Heim nicht verbleiben, sofern ihre Unterbringung nicht in einem Abstellraum erfolgen kann.
 - (8) Die Aufstellung und Benutzung von Heiz- und Kochgeräten, Kühlschränken sowie sonstiger Geräte, die eine Brandgefahr darstellen, einen erhöhten Energieaufwand verursachen oder besondere Geräuschbelästigungen hervorrufen können, bedürfen einer jederzeit widerruflichen schriftlichen Zustimmung des Heimes.
 - (9) Elektrische Geräte dürfen vom Bewohner nur mitgebracht und benutzt werden, wenn sie dem Stand der Technik entsprechen und funktionsfähig sind. Der Bewohner hat die von ihm im Heim benutzten elektrischen Geräte dem Heim anzuzeigen und regelmäßig auf seine Kosten und seine Veranlassung auf Funktionsfähigkeit und Sicherheit prüfen zu lassen. Zeigen sich Mängel, so ist das Heim berechtigt, die Benutzung des elektrischen Gerätes zu untersagen, seine Reparatur bzw. seine Entfernung aus dem Heim zu verlangen.
 - (10) Der Bewohner ist ohne schriftliche Zustimmung des Heimes nicht berechtigt, innerhalb seiner Räume an baulichen oder technischen Einrichtungen wie Klingel, Telefon, Lichtstrom, Gemeinschaftsantenne usw. sowie an Geräten Änderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
 - (11) Das Heim kann das Zimmer nach Ankündigung betreten, um sich von dessen Zustand zu überzeugen, wenn dies erforderlich erscheint. Dies gilt insbesondere zur Planung und Durchführung von Reparaturen oder Instandhaltungsmaßnahmen. Bei Gefahr für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit darf das Zimmer auch ohne vorherige Ankündigung betreten werden.
 - (12) Die Haltung von Haustieren bedarf der jederzeit widerruflichen schriftlichen Zustimmung des Heimes.
 - (13) Das Rauchen ist nur in gesondert ausgewiesenen Raucherräumen zulässig. Ein Anspruch auf Ausweisung von Raucherräumen besteht nicht.
 - (14) Das Heim darf gegen Besucher der Bewohner ein Hausverbot aussprechen, soweit dies unerlässlich ist, um eine unzumutbare Beeinträchtigung des Betriebs des Pflegeheimes abzuwenden.
 - (15) Der Bewohner ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Heimes Dritte in das Heim aufzunehmen oder ihnen den Gebrauch zu überlassen.
 - (16) Die Unterkunftsleistung umfasst nicht die Reinigung der Gegenstände, die sich nicht im Eigentum des Heimes befinden und die nicht für die Pflege benötigt werden (z.B. Fernsehgeräte, Bilder).

§ 2 Wäscheversorgung

Das Heim stellt dem Bewohner Bettwäsche, Handtücher und Waschhandschuhe zur Verfügung. Der Bewohner verpflichtet sich, diese zu benutzen.

Vertragsbedingungen_Kurzzeitpflege/Verhinderungspflege gemäß SGB XI		Version 1 – Stand: 24.01.2020
Erstellt: AH-Gs	Geprüft: AH-V/ko, AH-V/os	Freigegeben: AH-Gs Seite 2 von 9

§ 3 Verpflegung

- (1) Die Speise- und Getränkeversorgung umfasst die Zubereitung und die Bereitstellung von Speisen und Getränken.
- (2) Ein altersgerechtes, abwechslungsreiches und vielseitiges Speisenangebot wird zur Verfügung gestellt. Warmgetränke stehen den Bewohnern in einem ausreichenden Umfang zur Verfügung. Lebensmittel, Krankenkost- und Diätkostpräparate, die nach den Arzneimittelrichtlinien Leistungen nach dem SGB V darstellen, fallen nicht unter Satz 1.

§ 4 Gemeinschafts- und Kulturveranstaltungen

- (1) Der Bewohner kann an Gemeinschaftsveranstaltungen des Heimes teilnehmen. Bei diesen handelt es sich um Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftslebens und Angebote zur Tagesgestaltung.
- (2) Für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen kann ein Kostenbeitrag erhoben werden, der zusammen mit dem Veranstaltungshinweis bekannt gegeben wird.

§ 5 Leistungen der allgemeinen Pflege

- (1) Dem Bewohner werden die im Einzelfall erforderlichen Hilfen bei den Verrichtungen des täglichen Lebens mit dem Ziel einer selbständigen Lebensführung angeboten. Diese Hilfen können Anleitung, Unterstützung, Beaufsichtigung und teilweise oder vollständige Übernahme der Verrichtungen sein.
- (2) Zu den Leistungen der allgemeinen Pflege gehören Hilfen bei der Körperpflege, der Ernährung und der Mobilität.

§ 6 Leistungen der Betreuung

- (1) Durch Leistungen der Betreuung (einschließlich zusätzlicher Betreuung und Aktivierung gemäß § 43b SGB XI) soll der Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung und bei der Gestaltung des Alltages ausgeglichen werden, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld (z.B. Angehörige und Betreuer) geschehen kann. Das Heim unterstützt den Bewohner im Bedarfsfall bei Inanspruchnahme ärztlicher, therapeutischer oder rehabilitativer Maßnahmen auch außerhalb der Pflegeeinrichtung (z.B. durch die Planung eines Arztbesuches). Es fördert den Kontakt des Bewohners zu den ihm nahestehenden Personen sowie seine soziale Integration. Das Heim bietet Unterstützung im Umgang mit Ämtern und Behörden an.
- (2) Der Bewohner erhält gemäß § 43b SGB XI und der Anlage zu diesem Vertrag eine zusätzliche Betreuung und Aktivierung.
- (3) Die Leistungen des Heimes umfassen nicht die Vermögensverwaltung (einschließlich der Führung eines Verwahrgeldkontos).

§ 7 Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

- (1) Das Heim unterstützt unter Wahrung der freien Arztwahl die ärztliche Betreuung und die medizinische Behandlungspflege des Bewohners.
- (2) Bei den Leistungen der medizinischen Behandlungspflege handelt es sich um pflegerische Verrichtungen im Zusammenhang mit ärztlicher Therapie und Diagnostik, für deren Veranlassung und Verordnung der jeweils behandelnde Arzt des Bewohners zuständig ist. Die ärztlichen Leistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- (3) Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden unter der Voraussetzung angeboten, dass
 - sie vom behandelnden Arzt veranlasst und in der Dokumentation von ihm abgezeichnet wurden,
 - die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist,
 - für die Durchführung der speziellen Pflege entsprechend qualifizierte Mitarbeiter zur Verfügung stehen und
 - der Bewohner mit der Durchführung der ärztlichen Maßnahmen durch die Mitarbeiter des Heimes einverstanden ist.

Vertragsbedingungen_Kurzzeitpflege/Verhinderungspflege gemäß SGB XI		Version 1 – Stand: 24.01.2020
Erstellt: AH-Gs	Geprüft: AH-V/ko, AH-V/os	Freigegeben: AH-Gs
		Seite 3 von 9

§ 8 Pflegehilfsmittel – Medizingeräte – Medikamente

- (1) Das Heim stellt nach Maßgabe des jeweils gültigen Rahmenvertrages die erforderlichen Pflegehilfsmittel und Medizingeräte zur Verfügung.
- (2) Verwendet der Bewohner Pflegehilfsmittel oder Medizingeräte, die sich nicht im Eigentum des Heimes befinden, so hat er dafür zu sorgen, dass sich die Pflegehilfsmittel und Medizingeräte in einem verkehrssicheren und ordnungsgemäßen Zustand befinden und regelmäßig gewartet werden. Pflegehilfsmittel und Medizingeräte, die diesen Maßgaben widersprechen, dürfen nicht benutzt werden.
- (3) Stellt das Heim bei Pflegehilfsmitteln oder Medizingeräten, die sich nicht in seinem Eigentum befinden, Mängel oder Wartungsdefizite fest, so informiert das Heim umgehend den Bewohner.
- (4) Das Heim ist nicht verpflichtet, Medikamente für den Bewohner zu besorgen. Ordnet ein Arzt die Gabe von Medikamenten an und können diese nicht ohne Mitwirkung des Heims rechtzeitig besorgt werden, so ist der Bewohner dem Heim zur Erstattung der notwendigen Kosten (insb. für den Transport der Medikamente) verpflichtet.

§ 9 Zusatzleistungen

- (1) Als Zusatzleistung können besondere Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen gesondert gegen Entgelt vereinbart werden. Die Zusatzleistungen werden schriftlich mit konkretem Leistungsinhalt und Leistungsumfang sowie dem Preis zwischen dem Bewohner und dem Heim vereinbart.
- (2) Zusatzleistungen, die eine Dauerleistung darstellen, können von beiden Vertragspartnern mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen eingestellt werden, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wurde.
- (3) Das Heim teilt die angebotenen Zusatzleistungen und die Leistungsbedingungen den Landesverbänden der Pflegekassen und dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe vor Leistungsbeginn schriftlich mit.

§ 10 Sonstige Leistungen

- (1) Zwischen dem Heim und dem Bewohner können Leistungen gesondert vereinbart werden, die über die Leistungen nach §§ 1 bis 9 dieses Vertrages hinausgehen (sonstige Leistungen).
- (2) Gehört zum Zimmer eine Terrasse/ein Balkon, so wird deren/dessen ausschließliche Benutzung durch den Bewohner als sonstige Leistung mit der Unterzeichnung dieses Vertrages vereinbart. Insoweit gelten die Bestimmungen des Vertrages entsprechend. Eine ausschließliche Benutzung im Sinn des Satzes 1 ist auch gegeben, wenn der Bewohner im Doppelzimmer untergebracht ist und der andere Doppelzimmer-Bewohner die Terrasse/den Balkon mitnutzt.
- (3) Für sonstige Leistungen gelten die Bestimmungen des Heim- und Pflegeversicherungsrechtes sowie dieses Heimvertrages nicht. Ein Anspruch des Bewohners auf die Vereinbarung und Erbringung von sonstigen Leistungen besteht nicht.
- (4) Sonstige Leistungen, die eine Dauerleistung darstellen, können von beiden Vertragspartnern mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen eingestellt werden. Die Benutzung einer Terrasse/eines Balkons ist am Bestand des Heimvertrages gebunden; Satz 1 gilt insoweit nicht.

Vertragsbedingungen_Kurzzeitpflege/Verhinderungspflege gemäß SGB XI		Version 1 – Stand: 24.01.2020	
Erstellt: AH-Gs	Geprüft: AH-V/ko, AH-V/os	Freigegeben: AH-Gs	Seite 4 von 9

III. Entgelt

§ 11 Art, Höhe und Zahlung des Entgelts

- (1) Das Entgelt setzt sich zusammen aus den Pflegesätzen (einschließlich der Umlage für die Ausbildungsvergütung), dem Entgelt für zusätzliche Betreuung und Aktivierung (§ 43b SGB XI) sowie den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung, für Investitionsaufwendungen, Zusatzleistungen und sonstigen Leistungen. Die Entgelte für die allgemeinen Pflegeleistungen, die zusätzliche Betreuung und Aktivierung sowie für Unterkunft und Verpflegung werden in den Vergütungsvereinbarungen gemäß §§ 84, 85 SGB XI festgelegt und müssen diesen entsprechen. Die Höhe des Entgelts ergibt sich aus dem Entgeltverzeichnis bzw. aus einem gesonderten Leistungsverzeichnis (Anlage 2). Das Entgelt wird pro Kalendertag berechnet; vollständige Kalendermonate werden einheitlich mit 30,42 Tagen berechnet.
- (2) Der Pflegesatz (allgemeine Pflege, soziale Betreuung und medizinische Behandlungspflege) richtet sich nach dem Versorgungsaufwand, den der Bewohner nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit benötigt; maßgeblich hierfür ist der Pflegegrad.
- (3) Die Pflegesätze und das Entgelt für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung werden in Höhe des Leistungsbetrages der Pflegekasse unmittelbar mit dieser abgerechnet. Den Pflegesatzanteil, der von der Pflegekasse nicht getragen wird, trägt der Bewohner selbst.
- (4) Die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung, nicht geförderte Investitionsaufwendungen, die Zusatzleistungen und die sonstigen Leistungen trägt der Bewohner selbst. Abweichend von Satz 1 übernimmt die Pflegekasse auch Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung, soweit der gewährte Leistungsbetrag die pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Betreuung und die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege übersteigt. Erhält der Bewohner Sozialhilfe, tritt für deren Dauer der mit dem Sozialhilfeträger vereinbarte bzw. von der Schiedsstelle festgesetzte Investitionskostensatz an die Stelle des vertraglichen Entgelts für Investitionsaufwendungen.
- (5) Das Entgelt für Verpflegung verringert sich gemäß dem Entgeltverzeichnis um die ersparten Aufwendungen, wenn
 - der Bewohner aufgrund ärztlicher Verordnung Sondennahrung erhält,
 - die Kosten der Sondennahrung von der Krankenversicherung oder dem Bewohner getragen werden und
 - die Pflegedienstleitung nach fachkundiger Einschätzung gemäß § 315 BGB feststellt, dass der Bewohner auf Dauer ganz oder teilweise an der normalen Verpflegung nicht mehr teilnehmen kann.Dem Bewohner ist die Feststellung der Pflegedienstleistung schriftlich mitzuteilen. Die Feststellung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden, wenn deren Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.
- (6) Wird das Entgelt vom öffentlichen Leistungsträger übernommen, so kann das Heim - sofern eine Vereinbarung geschlossen ist - direkt mit diesem abrechnen.
- (7) Falls der Bewohner nicht in der Lage ist, das Entgelt selbst zu zahlen, verpflichtet er sich, rechtzeitig, d.h. vor Entstehen der Zahlungsunfähigkeit, die Kostenübernahme beim zuständigen Sozialhilfeträger zu beantragen.
- (8) Zur Sicherung der Ansprüche des Heimes aus diesem Vertrag tritt der Bewohner alle Versorgungs- und Unterhaltsansprüche, die ihm gegenüber Dritten zustehen, aufschiebend bedingt an das Heim ab und benennt diese mit Namen und Adresse. Das Heim nimmt diese Abtretung an. Die Bedingung tritt ein, wenn der Bewohner in Zahlungsrückstand gerät. Der Bewohner bevollmächtigt das Heim unwiderruflich, nach Eintritt der Bedingung die Abtretung gegenüber dem jeweiligen Schuldner der Versorgungs- und Unterhaltsansprüche unter Vorlage dieses Vertrages anzuzeigen, und bevollmächtigt alle Versorgungs- und Unterhaltspflichtigen, dem Heim Auskunft über diese Ansprüche zu erteilen.
- (9) Bei Versicherten der privaten Pflegeversicherung, bei denen an die Stelle der Sachleistungen die Kostenerstattung in gleicher Höhe tritt, rechnet das Heim das Entgelt mit dem Bewohner selbst ab. Der Bewohner ist verpflichtet, seine Versicherung anzuweisen, unmittelbar an das Heim zu zahlen, soweit die Versicherung zur Kostenerstattung verpflichtet ist; das Heim ist auch bei Vorliegen einer Anweisung nicht verpflichtet, mit der Versicherung abzurechnen. Anträge auf Beihilfe und sonstige beamtenrechtliche Leistungen sind vom Bewohner zu stellen.
- (10) Das Entgelt ist auf das vom Heim dem Bewohner mitgeteilte Konto zu überweisen. Es ist jeweils am dritten Werktag des jeweiligen Monats fällig. Bei Einzug des Bewohners in das Heim während eines laufenden Monats ist das Entgelt für den Aufnahmemonat nach Zustellung der Rechnung fällig.

Vertragsbedingungen_Kurzzeitpflege/Verhinderungspflege gemäß SGB XI		Version 1 – Stand: 24.01.2020	
Erstellt: AH-Gs	Geprüft: AH-V/ko, AH-V/os	Freigegeben: AH-Gs	Seite 5 von 9

- (11) Ansprüche, die der Bewohner gegenüber anderen Leistungsträgern oder gegenüber Dritten hat, wird er vorrangig geltend machen. Das Heim wird ihn dabei unterstützen.
- (12) Die Vergütungsregelung bei vorübergehender Abwesenheit des Bewohners bestimmt sich nach § 87a Abs. 1 Satz 5 bis 7 SGB XI und Art. 5 Abs. 1 Satz 2 PflWoqG; bis zum Inkrafttreten einer rahmenvertraglichen Regelung gelten Abschläge in Höhe von 25 Prozent. Die Entgelte für Investitionsaufwendungen, Zusatzleistungen und sonstigen Leistungen sowie die Wirksamkeit des Heimvertrages bleiben davon unberührt.
- (13) Abgesehen von den Absätzen 5 und 12 erfolgt für bereitgestellte und nicht in Anspruch genommene Leistungen keine Rückvergütung.

§ 12 Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs

- (1) Für eine Vertragsanpassung bei Änderung der Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit gelten § 8 WBG und § 87a Abs. 2 SGB XI.
- (2) Das Heim ist nicht zur Vertragsanpassung verpflichtet, wenn und soweit
 - der Versorgungsvertrag oder die Vergütungsvereinbarung (mit Anlage „Leistungs- und Qualitätsmerkmale“) die Versorgung bestimmter Bewohner (insbesondere wegen ihres besonderen Pflegebedarfs) nicht erfasst oder ausschließt (Anlage 8) oder
 - aufgrund einer eingeschränkten Alltagskompetenz eine Unterbringung gemäß § 1906 BGB erforderlich ist.
 Der Bewohner ist berechtigt, den Versorgungsvertrag und die Vergütungsvereinbarung (mit Anlage „Leistungs- und Qualitätsmerkmale“) einzusehen.

§ 13 Entgeltanpassung und Rückforderungsanspruch

- (1) Bei Änderung der Berechnungsgrundlagen oder der Vergütungsvereinbarungen für die Pflegesätze und die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung haben sowohl der Bewohner als auch das Heim Anspruch auf Anpassung dieses Vertrages. Dies gilt auch im Falle von rückwirkenden Entgelterhöhungen aufgrund von Entscheidungen von Schiedsstellen und Gerichten. Das Heim verpflichtet sich, die Anpassung unverzüglich und im Falle von Senkungen auch rückwirkend ab Wirksamkeit der Pflegesatzvereinbarung vorzunehmen.
- (2) Eine Erhöhung des Entgelts für betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen kann gemäß § 82 Abs. 3 SGB XI nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Landesbehörde erfolgen. Im Übrigen ist die Erhöhung der Entgelte für Investitionsaufwendungen nur zulässig, soweit sie nach der Art des Betriebs notwendig sind, sich ihre bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und sie nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.
- (3) Das Heim kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert. Sie setzt voraus, dass das Heim dem Bewohner vier Wochen vor dem Zeitpunkt, in dem die Erhöhung eintreten soll, von der voraussichtlichen Erhöhung schriftlich unter Angabe der Begründung in Kenntnis setzt. In der Begründung muss das Heim unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Bewohner ist berechtigt, die Angaben des Heimes durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.
- (4) Die aufgrund der Bestimmungen des Siebten und Achten Kapitels des Elften Buches Sozialgesetzbuch festgelegte Höhe des Entgelts gilt als vereinbart und angemessen. Der Bewohner erklärt bereits bei Abschluss des Vertrages seine Zustimmung zu sämtlichen künftigen Erhöhungen des Heimentgeltes, soweit die jeweilige Erhöhung den Vergütungsvereinbarungen für die Pflegesätze und den Festlegungen des Entgeltes gemäß Satz 1 entspricht und die Voraussetzungen des Absatzes 3 eingehalten sind.

Vertragsbedingungen_Kurzzeitpflege/Verhinderungspflege gemäß SGB XI		Version 1 – Stand: 24.01.2020	
Erstellt: AH-Gs	Geprüft: AH-V/ko, AH-V/os	Freigegeben: AH-Gs	Seite 6 von 9

- (5) Für Bewohner, die Hilfe in Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erhalten, gilt in Abweichung zu Absatz 4 Folgendes: Die aufgrund des Zehnten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch festgelegte Höhe des Entgelts gilt als vereinbart und angemessen. Der Bewohner erklärt bereits bei Abschluss des Vertrages seine Zustimmung zu sämtlichen künftigen Erhöhungen des Heimentgeltes, soweit die jeweilige Erhöhung den Vergütungsvereinbarungen für die Pflegesätze und den Festlegungen des Entgeltes gemäß des Zehnten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entspricht und die Voraussetzungen des Absatzes 3 eingehalten sind.
- (6) Greift eine Erhöhung des Entgeltes gemäß der Regelungen der Absätze 4 und 5 nicht, so gilt die Zustimmung des Bewohners zur Erhöhung des Entgeltes als erteilt, wenn der Bewohner innerhalb von vier Wochen ab Zugang des Erhöhungsverlangens des Heimes der Entgelterhöhung nicht widerspricht, das Heimvertragsverhältnis fortsetzt und das erhöhte Entgelt leistet. Das Heim wird den Bewohner bei Beginn der Frist besonders darauf hinweisen, dass die Zustimmung als erteilt gilt, wenn kein Widerspruch eingelegt, das Vertragsverhältnis fortgesetzt und das Entgelt geleistet wird.
- (7) Entgelte für Zusatz- und sonstige Leistungen dürfen nur erhöht werden, wenn die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind. Handelt es sich um eine Dauerleistung, so setzt die Erhöhung voraus, dass das Heim dem Bewohner vier Wochen vor dem Zeitpunkt, in dem die Erhöhung eintreten soll, von der voraussichtlichen Erhöhung schriftlich in Kenntnis setzt; Absatz 3 gilt entsprechend.
- (8) Heimentgelt, das ganz oder teilweise ohne Rechtsgrund entrichtet wurde, kann vom Bewohner gemäß §§ 812ff des Bürgerlichen Gesetzbuches zurückgefordert werden. Der Rückforderungsanspruch erlischt, wenn er nicht spätestens sechs Monate nach Zahlung des Heimentgeltes schriftlich und konkret beziffert dem Heim gegenüber geltend gemacht wurde.

IV. Sonstige Regelungen

§ 14 Vertragsdauer

- (1) Die Vertragsdauer ergibt sich aus dem Schriftverkehr, der diesem Vertrag zugrunde liegt.
- (2) Für die Kündigung des Heimvertrages gelten die Bestimmungen der §§ 11 bis 13 WVBG. Das Recht zur ordentlichen Kündigung (ohne wichtigen Grund) ist ausgeschlossen.
- (3) Verstirbt der Bewohner, so endet der Vertrag ohne Kündigung mit dem Todestag.
- (4) Der dem Bewohner überlassene Heimplatz ist unmittelbar nach Vertragsende in ordnungsgemäÙem Zustand zurückzugeben. Bei schuldhafter, vertragswidriger Abnutzung des Platzes durch den Bewohner trägt er die Kosten der dadurch bedingten Instandsetzung.
- (5) Wird der Heimplatz erst nach Vertragsende geräumt, so kann das Heim für jeden Tag eine Entschädigung für den Nutzungsausfall in Höhe der Investitionskostenumlage verlangen.
- (6) Wird der Heimplatz nicht unmittelbar nach Vertragsende geräumt, so kann das Heim nach einer Woche die Räumung vornehmen und die eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Bewohners bzw. seines Nachlasses einlagern. Absatz 2 bleibt davon unberührt. Nach erfolglosem Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist kann das Heim die eingebrachten Gegenstände verwerten und den Erlös mit seinen Forderungen verrechnen oder sie auf Kosten des Bewohners bzw. seines Nachlasses entsorgen lassen. .
- (7) Wird der Vertrag durch einen Umstand beendet, den der Bewohner zu vertreten hat, so haftet dieser für den Ausfall der Heimkosten und sonst noch geschuldeter Entgelte dem Heim bis zur Höhe des Betrages, der bei Anwendung des § 11 Abs. 12 zu zahlen wäre.

Vertragsbedingungen_Kurzzeitpflege/Verhinderungspflege gemäß SGB XI		Version 1 – Stand: 24.01.2020
Erstellt: AH-Gs	Geprüft: AH-V/ko, AH-V/os	Freigegeben: AH-Gs Seite 7 von 9

§ 15 Datenschutz und Schweigepflicht

- (1) Das Heim verpflichtet sich zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Bewohners.
- (2) Der Bewohner willigt ein, dass der behandelnde Arzt die für die Pflege erforderlichen Informationen den Mitarbeitern des Heimes zur Verfügung stellt. Er willigt ebenfalls ein, dass dem Heim die vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung erstellten Gutachten zur Kenntnis gegeben werden.
- (3) Der Bewohner willigt ein, dass im Falle einer Krankenhausbehandlung die notwendigen Informationen (insb. zur Person und zum Gesundheitszustand) an das Krankenhaus weitergegeben werden. Der Bewohner kann diese Einwilligung jederzeit im Einzelfall ohne Angabe von Gründen widerrufen.
- (4) Der Bewohner willigt ein, dass das Heim personenbezogene Informationen zum Zwecke der Abwicklung des Heimvertrages verwenden darf. Die Weitergabe an eine externe Stelle zu diesem Zweck (z.B. Heimabrechnung) ist nur dann zulässig, wenn diese zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ausdrücklich verpflichtet wurde.
- (5) Der Bewohner ist zur Einsichtnahme in die über ihn geführte Pflegedokumentation berechtigt.

§ 16 Haftung

- (1) Das Heim übernimmt keine Verantwortung für das Verhalten oder das Wohlergehen des Bewohners, wenn dieser das Heimgrundstück unbeaufsichtigt verlässt.
- (2) Das Heim haftet gegenüber dem Bewohner im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für einwandfreie und verkehrssichere Beschaffenheit aller Einrichtungen des Heimes sowie für einwandfreie Leistungen aus diesem Vertrag. Das Heim haftet nicht für Fälle höherer Gewalt, insbesondere, wenn dadurch die Versorgung und Pflege des Bewohners nicht oder nur teilweise gewährleistet werden kann.
- (3) Der Bewohner haftet für alle von ihm schuldhaft verursachten Sach- und Personenschäden im Heim. Es bleibt dem Bewohner überlassen, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (4) Bei Verlust von Geld und Wertsachen, die nicht dem Heim im Rahmen einer sonstigen Leistung übergeben wurden, übernimmt das Heim keine Haftung. Bei Vereinbarung einer sonstigen Leistung beschränkt sich die Haftung des Heimes auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (5) Die vom Bewohner eingebrachten Gegenstände bleiben sein Eigentum; ihm wird eine Versicherung gegen Schäden aller Art (Einbruchdiebstahl, Feuer, Leitungswasser) empfohlen. Das Heim haftet dem Bewohner gegenüber für eingebrachte Gegenstände nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (6) Verursacht der Bewohner einen Brandalarm, so haftet er unabhängig von einem Verschulden für den dadurch verursachten Schaden und trägt alle hierdurch entstandenen Kosten, insbesondere für den Einsatz der Feuerwehr. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Brandalarm durch den Verstoß gegen das Rauchverbot (§ 1 Abs. 13) herbeigeführt wurde.

§ 17 Bevollmächtigung

- (1) Das Heim ist berechtigt, während der Vertragsdauer alle Rechtsgeschäfte mit den im Aufnahmeantrag genannten Personen (Kontaktpersonen, Bevollmächtigte, Betreuer) abzuwickeln.
- (2) Der Bewohner bevollmächtigt diese Personen mit der Abwicklung des Vertrags bei Vertragsende. Das Heim ist insbesondere berechtigt, die zurückgelassenen Gegenstände des Bewohners ohne besondere erbrechtliche Legitimation an diese Person auszuhändigen und mit dieser Person die Endabrechnung aus dem Vertrag vorzunehmen. Sind mehrere Personen benannt, ist jede von ihnen dem Heim gegenüber zur Entgegennahme der Gegenstände und Vornahme der Endabrechnung berechtigt.

Vertragsbedingungen_Kurzzeitpflege/Verhinderungspflege gemäß SGB XI		Version 1 – Stand: 24.01.2020	
Erstellt: AH-Gs	Geprüft: AH-V/ko, AH-V/os	Freigegeben: AH-Gs	Seite 8 von 9

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags berührt die Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.
- (2) Werden durch Änderungen der für diesen Heimvertrag maßgeblichen Rechtslage, insbesondere des Pflegeversicherungsrechts, des Sozialhilferechts und der Rahmenverträge, Änderungen dieses Heimvertrages erforderlich, so kann jeder Vertragspartner eine Anpassung des Heimvertrags an die neue Rechtslage verlangen.
- (3) Besteht eine Heimordnung, so ist diese Bestandteil des Vertrags und wird dem Bewohner ausgehändigt.
- (4) Der Bewohner übergibt dem Heim Kopien des Leistungsbescheids der Pflegekasse, des Sozialamtes und des Gutachtens des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung.
- (5) Anregungen und Beschwerden der Bewohner und ihrer Angehörigen sind wichtige Hinweise für eine Verbesserung der Qualität in der Einrichtung. Hier steht den Bewohnern das Heim als Ansprechpartner zur Verfügung. Darüber hinaus kann sich der Bewohner an die Heimaufsicht und die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen wenden, sich dort beraten lassen bzw. sich dort beschweren. Die Adressen dieser Institutionen sind in Anlage 4 aufgeführt.